

DIE SATZUNG DES „CARNEVAL-CLUB STADTGARDE NEUMÜNSTER“

Fassung vom 01.04.2015

§ 1 Name, Sitz

Der Carneval-Club gibt sich den Namen „Carneval-Club Stadtgarde Neumünster e. V.“.
Er hat seinen Sitz in Neumünster

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des karnevalistischen Brauchtums unter besonderer Berücksichtigung sportlicher Übungen. Zur Erreichung dieses Zwecks soll besonders Wert gelegt werden auf
 - die Förderung des Jugend- und Kindertanzsports im Rahmen der Ausbildung der Tanzgarden; im Übrigen regelt die Jugendordnung die Einzelheiten der Durchführung der Arbeit mit der Jugend
 - die Förderung sportlicher Übungen beim Turnen und Tanzen
 - die Pflege der darstellenden Kunst innerhalb karnevalistischer Veranstaltungen
 - die Förderung karnevalistischen Gedankengutes
 - die Pflege karnevalistischen Liedgutes und Chorgesanges
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung zur Verwirklichung der oben dargestellten Ziele.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Jahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31. Dezember 2008.

§ 4

- (1) Organe des Vereins (§§ 26, 30 BGB) sind die Mitgliederversammlung, der geschäftsführende Vorstand und das Präsidium.
- (2) Der Verein unterscheidet zwischen aktiven Mitgliedern, und Fördermitgliedern. Juristische Personen und Personenvereinigungen können nur Fördermitglieder werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es sind von den Mitgliedern Mitgliedsbeiträge und bei Bedarf Sonderbeiträge zu entrichten.
 - a) Der Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder ist höher anzusetzen als derjenige für passive Mitglieder.
 - b) Fördermitglieder haben einen deutlich erhöhten Mitgliedsbeitrag, oder beim Eintritt die festzusetzende Förderleistung zu erbringen.
 - c) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (2) Die Höhe sämtlicher Beiträge und Gebühren wird – sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt – von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Die Grundlage für die Berechnung und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge ist ein Kalendermonat. Mitgliedsbeiträge sind allerdings zu Beginn eines Geschäftshalbjahres sechs Monate im voraus zu entrichten.

§ 6 Form des Ein- und Austritts von Mitgliedern

- (1) Der Eintritt in den Verein bedarf der Schriftform. Es findet ein Aufnahmeverfahren statt, über das das Präsidium entscheidet.

Die Aufnahme eines Fördermitgliedes bedarf einer Vereinbarung mit dem Vorstand, die der Zustimmung des Präsidiums bedarf. Diese Vereinbarung hat die genaue Art und Höhe der zu erbringenden Mitgliedsbeiträge und/oder Förderleistungen zu enthalten.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Sie ist nicht vererbbar.
 - a) Der Austritt aus dem Verein bedarf der Schriftform. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Geschäftshalbjahres möglich.
 - b) Ein Mitglied kann von dem Präsidium aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen
 1. erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 2. schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,

3. oder Beitragszahlungsverzuges.

Vor der in jedem Fall schriftlich zu begründenden Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern.

Gegen den unverzüglich mitzuteilenden Beschluss ist im Falle von Ziffer (1) - (3) binnen drei Wochen nach Beschlussfassung die schriftliche Berufung an die letztinstanzlich entscheidende Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet letztendlich mit zweidrittel Mehrheit über den Ausschluss. Ein Ausschluss nach Ziffer (3) ist erst bei Zahlungsrückstand von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Halbjahresbeitrag und einen Monat nach Absendung der zweiten schriftlichen Mahnung durch den Vorstand möglich.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Es ist einmal jährlich vom Präsidenten/in, bei dessen Verhinderung von einem der weiteren Mitglieder des Vorstandes, eine Mitgliederversammlung einzuberufen
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder, des Präsidiums, oder falls die Umstände es erfordern, vom Präsidenten/in, bei dessen Verhinderung von einem der weiteren Mitglieder des Vorstandes, einzuberufen.
- (3) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat vier Wochen zuvor unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Anträge auf Satzungsänderung sind unter Benennung der zu ändernden bzw. zu ergänzenden Bestimmung im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten/in, bei dessen Verhinderung von einem der weiteren Mitglieder des Vorstandes geleitet. Ist keine zur Versammlungsleitung berechnigte Person anwesend, so wird eine Versammlungsleitung bestimmt.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Präsidenten/in, dem/der Vizepräsidenten/in und dem/der Schatzmeister/in.
 - a) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Präsidenten/in und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.
 - b) Im Verhältnis zum Verein darf der Vorstand nur auf eigene Ermächtigung Geldgeschäfte bis zur Höhe von 500,00 EUR tätigen. Für Geldgeschäfte, die über diesem Betrag liegen, bedarf er der vorherigen Genehmigung des Präsidiums § 9 Ziffer (1).

- c) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- d) Vorstandsmitglieder können nur aktive Mitglieder § 4 (2) des Vereins sein.

§ 9 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium wird durch einen erweiterten Vorstand gebildet, der vereinsintern für alle Aufgaben des Vereins zuständig ist. Es besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand gemäß § 8 (1) der Satzung sowie dem 1. Schriftführer, dem 2. Schriftführer, dem Jugendleiter, dem Elferratspräsidenten und dem Tanzobmann.
 - a) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsidenten/in, bei dessen Abwesenheit diejenige des/der Vizepräsident/in.
 - b) Die Aufgaben der Präsidiumsmitglieder werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 Formalia der Beschlussfassung und der Wahlen

- (1) Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder. Stimmberechtigt sind nur aktive, passive und Ehrenmitglieder. Nicht stimmberechtigte Mitglieder nehmen an Mitgliederversammlungen beratend teil. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- (2) Beschlüsse werden – sofern diese Satzung oder eine Ordnung nichts anderes bestimmen – mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
 - a) Eine Änderung des Vereinszwecks dieser Satzung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
 - b) Eine Änderung der Auflösungsbestimmungen und des § 10 dieser Satzung bedarf der Mehrheit, die auch zur Auflösung des Vereins erforderlich ist.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand und das Präsidium, werden von der Mitgliederversammlung, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sollte eine geheime Wahl durch ein stimmberechtigtes Mitglied beantragt werden, ist diesem zu entsprechen.

- a) Geschäftsführender Vorstand und Präsidium bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
Wiederwahl ist zulässig, Personalunionen sind nicht statthaft.
- b) Wählbar sind nur natürliche Personen, die Vereinsmitglieder sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird dessen Nachfolger von den verbleibenden Mitgliedern des Präsidiums bestimmt.
- (5) Präsidium und Mitgliederversammlung haben die Befugnis, Vereinsordnungen zu erlassen.
- (6) Soweit diese Satzung oder eine Ordnung nichts anderes bestimmen, sind die Angelegenheiten des Vereins im Präsidium zu regeln.
- (7) Vereinsbeschlüsse sind vom Präsidenten/in und vom Schriftführer zu beurkunden, wobei folgende Feststellungen aufzunehmen sind: Ort und Zeit der Versammlung, die Versammlungsleitung, die Protokollführung, die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung sowie die einzelnen Abstimmungsergebnisse.
- (8) Dringlichkeitsanträge können auf einer Mitgliederversammlung nur zugelassen werden, wenn dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird. Anträge auf Abwahl des Vorstands, auf Änderung oder Neufassung der Satzung sowie auf Auflösung des Vereins können nicht im Wege des Dringlichkeitsantrages gestellt werden.

§ 11 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag eines Mitglieds beim Präsidium, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern bedarf einer einfachen Mehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zusammen mit dem Präsidium für die Dauer eines Jahres zwei Personen zu Revisoren. Diese dürfen nicht Mitglied im Präsidium sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Revisoren prüfen die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch richtig und erstatten dem Vorstand schriftlichen Bericht. Sie legen ferner vor der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht ab und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung

des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder. Bei Wechsel des/der Schatzmeister/in ist eine Kassenprüfung zwingend erforderlich.

§ 13 Auflösungsbestimmungen

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder, wobei mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein muss.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden die Mitglieder des Vorstandes zu Liquidatoren bestellt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweck fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neumünster die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 der Satzung zu verwenden hat, insbesondere für Vereine, die den gleichen Zweck erfüllen wollen und ebenfalls gemeinnützig sind.